

Die untere und dann auch die obere kantonale Aufsichtsbehörde wiesen den Beschwerdeführer ab, weil die Beschwerde innert zehn Tagen nach Empfang des Zahlungsbefehls hätte angebracht werden sollen.

Hiegegen rekurrierte Lupart an das Schweizerische Bundesgericht: Durch den Rechtsvorschlag sei die Betreibung eingestellt worden und habe keinerlei Wirkungen, auch nicht nach der Richtung der Betreibungsart hin, äußern können. Es habe deshalb die Beschwerdefrist von zehn Tagen nach der Eröffnung des Rechtsöffnungsentscheides neu zu laufen begonnen und sei bei Einreichung der Beschwerde nicht verstrichen gewesen. Materiell aber sei letztere jedenfalls begründet, da nie bestritten worden sei, daß der Hauptbetrag der Forderung grundversichert sei. Der Antrag geht dahin, es sei die Betreibung des Berthold Haymann mit Bezug auf die grundpfändlich versicherte Kapitalrate von 13,621 Fr. 30 Cts. samt Accessorien aufzuheben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Rechtsvorschlag gegen einen Zahlungsbefehl und die Beschwerde wegen unrichtiger Betreibungsart sind verschiedene, von einander unabhängig dastehende Rechtsmittel. Mit dem Rechtsvorschlag wird der Bestand der Forderung oder die Zulässigkeit der Betreibung bestritten, die Beschwerde wegen unrichtiger Betreibungsart betrifft lediglich die Form des Verfahrens. Der Rechtsvorschlag bezweckt eine Auseinandersetzung über das materielle Rechtsverhältnis, die in Frage stehende Beschwerde bezieht sich auf das betreibungsrechtliche Vorgehen. Der Rechtsvorschlag hat nicht die Aufhebung des Zahlungsbefehls zur Folge, sondern bezweckt bloß die Einstellung der Betreibung; die Beschwerde wegen unrichtiger Betreibungsart dagegen richtet sich direkt gegen den Zahlungsbefehl und bezweckt die Aufhebung der Betreibung. Deshalb sind auch verschiedene Behörden zum Entscheide über die beiden Rechtsmittel berufen: Über die Begründetheit des Rechtsvorschlages urteilen die Gerichte, über die Beschwerde wegen unrichtiger Betreibungsart dagegen entscheiden die Aufsichtsbehörden.

Stehen aber die beiden Rechtsmittel in dieser Weise selbständig

neben einander, so kann auch nicht gesagt werden, daß in Folge der Erhebung des Rechtsvorschlages die Frag über die Betreibungsart vorderhand nicht zum Entscheide gebracht zu werden brauche. Die Verschiedenheit der Rechtsmittel schließt es aus, daß in dem einen gleichsam die Geltendmachung des andern erblickt werden könnte und daß bei der Erhebung eines Rechtsvorschlages die Frage nach der Betreibungsart nicht gestellt zu werden brauchte bis nach Beseitigung des erstern.

Also haben mit Recht die kantonalen Instanzen angenommen, daß durch die Erhebung des Rechtsvorschlages die Beschwerdefrist wegen unrichtiger Betreibungsart nicht unterbrochen worden und die erst am 6. Dezember eingelangte Beschwerde verspätet sei, und muß demnach der Rekurs verworfen werden.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs ist abgewiesen.

112. Entscheid vom 29. April 1896 in Sachen
Meier und Betreibungsamt Freienwyl.

Für A. Niz zum „Mercur“ in Zürich war dem Schuster Josef Meier in Mellingen durch das Betreibungsamt Freienwyl sein Anteil an einer Liegenschaft gepfändet worden. Dieser Anteil hatte einen Schätzungswert von 974 Fr. 28 Cts., und darauf lasteten Hypotheken für 1116 Fr. 87 Cts. Bei der am 29. Januar 1896 abgehaltenen ersten Steigerung bot Albert Meier, Schiffmüllers in Freienwyl auf den Liegenschaftsanteil 1116 Fr. 90 Cts., und er wurde ihm deshalb, da das Angebot das höchste blieb, zugeschlagen.

Hiegegen legte A. Niz Beschwerde ein, da das Steigerungsobjekt um den gebotenen Preis nicht habe hingeeben werden dürfen. Die untere kantonale Aufsichtsbehörde wies ihn ab, die obere erklärte die Beschwerde begründet, da im Ernste von einem Mehrerlös im Sinne des Art. 141 des Betreibungsgesetzes nicht

gesprochen werden könne und da der Betreibungsbeamte im Interesse des materiellen Rechtes den Zuschlag nicht hätte aussprechen sollen.

Gegen diesen Entscheid rekurrirten der Betreibungsbeamte von Freienwyl und der Ersteigerer Albert Meier an das Bundesgericht. Die Voraussetzungen zur Hingabe seien mit dem Angebot von 1116 Fr. 90 Cts. gegeben gewesen. Deshalb sei der Vorentscheid aufzuheben und die Steigerung vom 29. Januar 1896 als eine gültige und richtige anzuerkennen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Der Betreibungsbeamte von Freienwyl ist nicht legitimiert, gegen einen Entscheid seiner Aufsichtsbehörde zu rekurrieren. Auf seinen Rekurs ist deshalb nicht einzutreten (vergl. Entscheid des Bundesrates i. S. der Betreibungsbeamten von Arwangen und Burgdorf, Archiv I, Nr. 86).

2. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Hingabe einer Liegenschaft im Zwangsverwertungsverfahren hat im Betreibungsgebiete das sog. Deckungsprinzip Aufnahme gefunden. In Art. 141 und 142 ist dieses dahin formuliert, daß das Angebot den Betrag allfälliger den betreibenden Gläubigern im Range vorgehender pfandversicherter Forderungen „übersteigen“ müsse, wenn daraufhin ein Zuschlag soll erfolgen können. Dabei wird nicht gesagt, um wie viel der Betrag der vorgehenden Pfandforderungen durch das Angebot überschritten sein müsse. Es genügt somit nach dem Wortlaut jeder, auch der geringste Mehrbetrag.

Das Motiv der Bestimmung heischt keine andere Auffassung der Sache. Dieselbe beruht auf einer Berücksichtigung der Interessen der Pfandgläubiger, die dem betreibenden Gläubiger vorgehen. Diese Interessen sind hinreichend gewahrt, wenn sie durch das Angebot auch nur gedeckt werden; es bedürfte hiezu nicht einmal eines auch noch so geringen Mehrerlöses. Die Interessen des Schuldners werden nach dem Gesetze auf andere Weise gewahrt, nämlich dadurch, daß eine Schätzung stattzufinden hat, die bei der ersten Steigerung erreicht werden muß, und daß andernfalls eine zweite Steigerung anzuordnen ist.

Es könnte nun aber eingewendet werden, daß in den frühern Ent-

würfen gesagt war, es müsse das Angebot die vorgehenden Pfandforderungen „erreichen“ oder „decken,“ statt „übersteigen“; daraus sei zu folgern, daß die vorgehenden Pfandforderungen um einen größeren Betrag durch das Angebot überschritten werden müßten. Allein erstlich bietet das Gesetz keinerlei Handhabe, um diesen Betrag festzusetzen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß in der ständerätlichen Kommission, welche der Bestimmung die neue Fassung gab, ein Antrag, daß das Angebot die vorgehenden Ansprachen um mindestens einen Viertel übersteigen müsse, nicht angenommen wurde und daß bezüglich des — dann allerdings angenommenen — Antrages statt „decken“ zu sagen „übersteigen,“ der Vertreter des Bundesrates bemerkte, „das komme praktisch auf dasselbe heraus“ (vergl. das betreffende Protokoll). Man hat es also nicht mit einer sachlichen, sondern bloß mit einer sprachlichen Änderung zu thun, so daß dieser Einwand dahinfällt.

Ist aber demnach vorliegend der Zuschlag nicht in Mißachtung des Deckungsprinzipes erfolgt, so muß derselbe, da im übrigen nicht bestritten ist, daß die Voraussetzungen dafür vorhanden waren, entgegen dem Vorentscheide als gültig anerkannt und aufrecht erhalten werden.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

1. Auf den Rekurs der Betreibungsamtes Freienwyl wird nicht eingetreten.

2. Der Rekurs des Albert Meier wird begründet erklärt und demgemäß der angefochtene Entscheid aufgehoben.

113. Entscheid vom 12. Mai 1896 in Sachen Wirz.

I. Gegen Rechnungsrat Stegemann in Colmar wurden im Jahre 1894 durch das Betreibungsamt Zürich I für mehrere Gläubiger Arreste und im Anschluß daran Pfändungen ausgeführt. Für eine Gläubigergruppe, zu der J. Scherrer in Verlikon, Alois Meier in Zürich und José Rocca in Verlikon gehörten,